

## **Benutzungsordnung für die Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek)**

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel  
§ 1 Allgemeines  
§ 2 Benutzerkreis, Gebührensatzung, Öffnungszeiten  
§ 3 Anmeldung  
§ 4 Benutzerausweis  
§ 5 Ausleihe  
§ 6 Rückgabe, Versäumnisgebühren  
§ 7 Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz  
§ 8 Zusätzliche Leistungen, Fernleihe  
§ 9 Ausschluss von der Benutzung, Hausordnung  
§ 10 Inkrafttreten

---

### **Präambel**

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S.288) hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Benutzungsordnung der Fahrbücherei beschlossen.

### **§1 Allgemeines**

- (1) Die Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek), im Folgenden Fahrbücherei genannt, wird vom Landkreis Stendal und die Stadtbibliothek Osterburg von der Hansestadt Osterburg (Altmark) als jeweils öffentliche und rechtlich selbstständige Einrichtung betrieben.
- (2) Eine „Vereinbarung des Landkreises Stendal und der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Betreuung der Kreisbibliothek (Fahrbücherei) Stendal“ regelt – in ihrer jeweils gültigen Fassung – Inhalt und Aufgaben, Eigentumsverhältnisse, Verwaltung, Personal, Aufteilung der Kosten und Rechnungslegung für die Bewirtschaftung der Kreisbibliothek (Fahrbücherei), welche im Gebäude der Stadtbibliothek in Osterburg, Großer Markt 10, ihren Sitz hat.
- (3) Die Fahrbücherei hat die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Die Benutzung der Fahrbücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

## **§ 2 Benutzerkreis, Gebührensatzung, Öffnungszeiten**

- (1) Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen genutzt werden kann.
- (2) Die Benutzung der Fahrbücherei ist unentgeltlich. Unberührt hiervon bleiben Gebühren wie sie in der Gebührensatzung der Fahrbücherei geregelt sind.
- (3) Angaben zu Gebühren und Ausleihfristen sowie weitere Regelungen, die aus dieser Benutzungsordnung hervorgehen, gelten nur für die Fahrbücherei.  
Für die Stadtbibliothek gelten eine gesonderte Benutzungsordnung und Gebührensatzung.
- (4) Die Fahrbücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese richten sich nach dem Tourenplan und werden in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Fahrbücherei sowie mittels Handzetteln bekannt gegeben.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Für die Entleiherung von Medien sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
  - (a) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
  - (b) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt seine Einwilligung, die Angaben zur eigenen Person elektronisch zu speichern. Die Speicherung der Daten erfolgt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt. Gespeicherte Daten werden von der Bibliothek nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Für die Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular seine Einwilligung in das Benutzungsverhältnis. Damit sind Minderjährige berechtigt, alle Leistungen der Fahrbücherei (entsprechend ihres Alters) zu nutzen.  
Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Fahrbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

## **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis.  
Der Benutzerausweis gilt für die Fahrbücherei.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust seines Benutzerausweises sowie Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich der Fahrbücherei mitzuteilen.

- (3) Für die Ausstellung eines Ersatz - Benutzerausweises aufgrund von Abhandenkommen oder Beschädigung ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Fahrbibliothek zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß dieser Ordnung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

## **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfrist richtet sich nach dem Tourenplan.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers um einen weiteren Haltetermin, verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen der betreffenden Medien vorliegen. Die Fahrbücherei kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (4) Die Ausleihfristen und Verlängerungsoptionen können in gerechtfertigten Einzelfällen durch die Fahrbücherei geändert werden.
- (5) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Fahrbücherei begrenzt werden.

## **§ 6 Rückgabe, Versäumnisgebühren**

- (1) Die entliehenen Medien der Fahrbücherei sind spätestens am Haltetag der entsprechenden Tour zurückzugeben (Bücher mit Schutzumschlag und/oder Beilagen, AV-Medien mit Hüllen, Anleitungen und Cover, etc.).
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührensatzung der Fahrbücherei erhoben. Die Versäumnisgebühren entstehen unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wenn nach drei schriftlichen Mahnungen keine Rückmeldung durch den Benutzer erfolgt ist, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Bei Minderjährigen werden die Mahnungen an den Erziehungsberechtigten gerichtet.
- (3) Die Fahrbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten ist, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das fehlende Verschulden ist glaubhaft zu machen.

## **§ 7 Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe hat der Benutzer die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Mängel sind der Fahrbücherei unverzüglich nach ihrer Feststellung mitzuteilen.
- (2) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts entliehener Medien obliegt dem Benutzer. Ergeben sich Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, so hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Fahrbücherei von diesen freizustellen.
- (3) Die Benutzung entliehener Medien erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Fahrbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien und des Bücherbusses entstehen.

- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien und Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß der Gebührensatzung der Fahrbücherei Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich, d. h. am selben Tag, der Fahrbücherei gemeldet wurde.

## **§ 8 Zusätzliche Leistungen, Fernleihe**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Fahrbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegen nehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Fahrbücherei nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken Deutschlands. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührensatzung. Über die in der Gebührenordnung geregelte Fernleihe-Gebühr hinaus, kann die entsendende Bibliothek Kosten geltend machen (z. B. bei mehr als 20 Kopienseiten). Diese sind vom Benutzer zu tragen.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung, Hausordnung**

- (1) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) In einer separaten Hausordnung werden die Regelungen zur Nutzung der Fahrbücherei bekannt gegeben. Die Hausordnung ist jederzeit einsehbar und einzuhalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Fahrbücherei des Landkreises Stendal vom 11.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Stendal, den 18.12.2015

Carsten Wulfänger  
Landrat